MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 15/0572
701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 30.10.2015
Bearb.:	Bartelt, Monika	Tel.: -727	öffentlich
Az.: 701/Frau Monika Bartelt -lo			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	18.11.2015	Anhörung

Bestattungswesen

hier: Darstellung der Ansätze der Erträge/Einzahlungen für die zukünftigen Gebührenkalkulationen Bestattungswesen im Vergleich zu den Ansätzen im Haushalt

Dem Umweltausschuss werden die Erläuterungen des Betriebsamtes zur zukünftigen Darstellung der Gebührenbedarfsberechnungen Bestattungswesen zur Kenntnis gegeben:

Ab 2016 werden sich durch die Übernahme der Ergebnisse der Eröffnungsbilanz 2010 u. a. auch die jährlichen Summen der Entnahmen aus dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten (pRAP) deutlich niedriger darstellen, als in den bisherigen Darstellungen der Doppik. Die Werte wurden aus den Auswertungen des Friedhofsprogrammes für die "Altfälle" ermittelt.

Das bedeutet, dass der Deckungsgrad im doppischen Haushalt zukünftig deutlich sinken wird (auf ca. 30 - 40 %??).

Dieses Thema wurde bereits mit dem Rechnungsprüfungsamt besprochen. Von dort wurde für die zukünftigen Gebührenbedarfsberechnungen – wie bisher - eine dem Kommunalabgabengesetz (KAG) konforme, aber bezüglich der Entnahmen aus dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten etc. eine einheitliche Form der Darstellung gefordert. Welche Darstellung das Betriebsamt zukünftig verwendet, sollte vorab dem Fachausschuss zur Kenntnis gegeben werden.

Es gibt zwei Lösungs-Ansätze:

1. Die Gebührenkalkulation wird auf die Ansätze in der Doppik eingestellt (incl. der dort ausgewiesenen Zuführungen und Entnahmen aus dem Sonderposten für die Dauergrabpflege). Dies bedeutet, dass der Deckungsgrad wie im doppischen Haushalt durch die zu leistenden Auszahlungen/Aufwendungen und die geringeren Erträge relativ deutlich sinken wird. In der Folge könnte von Seiten der Gremien die Anregung einer deutlichen Gebührenerhöhung gegeben werden, damit der Deckungsgrad wieder dem festgelegten Wert (80 %) entspricht.

Diese Verfahrensweise würde aber die zukünftigen Gebührenzahler über alle Maßen belasten, nur weil die Altfälle mit einem geringeren Anteil und eventuell auch durch geringere Gebühren berücksichtigt waren. Dies ist rein rechtlich nicht zulässig.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs- leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausga- ben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Hier müsste man den niedrigeren Deckungsgrad bewusst so lange akzeptieren, bis durch den Zeitablauf ab dem Jahr 2027 wieder Entnahmen erfolgen, die einen entsprechend höheren Deckungsgrad ermöglichen.

2. Die Gebührenkalkulation wird auf die Ansätze der geplanten Einzahlungen abgestellt, ohne die Entnahmen und Zuführungen aus/zum Sonderposten im doppischen Haushalt darzustellen. Diese Form würde dem geplanten Deckungsgrad (80 %) entsprechen. Diese Form ist ebenfalls rechtlich zulässig.

Dies führt aber wieder zu den schon vor 3 - 4 Jahren vorhandenen Abweichungen zwischen den im Haushalt beim Produkt Bestattungswesen ausgewiesenen Ansätzen (und dem Deckungsgrad).

Das Betriebsamt hat sich entschieden, den Lösungs-Ansatz zu 2. zukünftig in den Gebührenbedarfsberechnungen anzuwenden, weil dieser in der Auswirkung für die Kalkulation verdeutlicht, ob der beschlossene Deckungsgrad tatsächlich auch so kalkuliert wurde.